

# **Konzept Schulsozialarbeit 2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Definition und Organisation .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Zielsetzung der Schulsozialarbeit.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Angebote.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Aufgaben .....</b>	<b>4</b>
4.1. Beratung von Kindern und Jugendlichen .....	4
4.2. Projektarbeit .....	4
4.3. Unterstützung in der Schülerratssitzung.....	4
4.4. Gespräche mit Erziehungsberechtigten .....	4
4.5. Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Lehrpersonen .....	5
<b>5. Organisatorischer Rahmen .....</b>	<b>6</b>
5.1. Erreichbarkeit .....	6
5.2. Terminvergabe und Gesprächsdauer .....	6
5.3. Triage (Vermittlung an andere Fachstellen).....	6

## 1. Definition und Organisation

Organisatorisch ist die Schulsozialarbeit SSA dem Bereich Jugend und Kind zugeordnet. Das Rahmenkonzept Jugend und Kind 2020 definiert den übergeordneten Rahmen und ist integraler Bestandteil dieses Konzepts für die SSA. Ergänzt werden diese Konzepte durch weitere untergeordnete Konzepte (z. Bsp. die auf allen Schulstufen vorliegenden Arbeitskonzepte, Konzept Zusammenarbeit Schule - SSA).

Die Schulsozialarbeit SSA ist fachlich ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und somit eine Fachdisziplin. Sie arbeitet nach den Grundsätzen und mit den Methoden der Sozialen Arbeit. Die fachliche Arbeit ist fokussiert auf die Zielgruppen, berücksichtigt das Umfeld und folgt dabei den Grundsätzen der systemischen Beratungsarbeit und der Sozialraumorientierung.

Die SSA ist organisatorisch von der Schule getrennt. Somit ist die SSA nicht Teil des Schulteam. Die SSA kann jedoch bei Bedarf auf Einladung der Schule oder der SSA an den Teamsitzungen des jeweiligen Standorts sowie an den Sitzungen der Bildungskommission teilnehmen.

Die SSA arbeitet an verschiedenen Schulstandorten und Schultypen mit einheitlichen Standards. Die SSA orientiert sich an den schweizerischen Rahmenempfehlungen zur Schulsozialarbeit des Berufsverbandes der „Sozialen Arbeit Schweiz“, AvenirSocial.

## 2. Zielsetzung der Schulsozialarbeit

- Die Förderung der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen in ihren Lebensraum.
- Die Stärkung von Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsfähigkeit.
- Das Heranführen der Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen an entsprechende Fachstellen bei sozialen oder schulischen Problemlagen.
- Die frühzeitige Bearbeitung von Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Dabei gilt es, der Einleitung allfälliger Kinderschutzmassnahmen vorzubeugen und gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen zu beachten.
- Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erarbeitung von Lösungswegen in schwierigen Situationen.

## 3. Angebote

- Beraten von Kindern in der Schule, Jugendlichen bis und mit Erstausbildung sowie Erziehungsberechtigten.
- Beraten von Schulleitungen und Lehrpersonen bei der Bearbeitung sozialer Fragen oder sozialer Probleme in der Schule oder im Umfeld der Schule.
- Unterstützen der Lehrpersonen beim Erkennen und der Früherfassung von Gefährdungen des Kindeswohls.
- Nach Bedarf mitwirken an schulischen Gesprächen mit Erziehungsberechtigten.
- Triagieren der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten an geeignete Fachstellen (z. Bsp. an therapeutische Angebote).
- Durchführen präventiver Angebote zu klassenrelevanten Themen.
- Anregen und durchführen inklusiver Angebote.

## 4. Aufgaben

### 4.1. Beratung von Kindern und Jugendlichen

- **Freiwillige Gespräche:** Kinder und Jugendliche nehmen, wenn immer möglich, den Kontakt zur SSA aus eigener Entscheidung auf und gehen somit eine Arbeitsbeziehung ein. Hilfreich ist, wenn Lehrpersonen die Kinder und Jugendlichen bei Unsicherheit für den Erstkontakt motivieren und ins Büro (je nach Situation) der SSA begleiten.
- **Angeordnete Gespräche:** Lehrpersonen können Gespräche bei der SSA anordnen. Die Lehrperson bringt in diesem Fall Kinder oder Jugendliche zur SSA und ist zu Beginn des Erstgespräches mit dabei und erläutert ihr Anliegen. Die SSA erarbeitet mit den Kindern und Jugendlichen die Beratungsthemen und gibt der Lehrperson anschliessend eine Rückmeldung darüber, ob eine Beratung zustande gekommen ist und legt mit ihr das weitere Vorgehen fest. Die Beratungsinhalte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Bund: Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), Luzern: Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)).  
Angeordnete Gespräche sind keine Sanktion. Die Beziehung zum Kind/Jugendlichen und somit die Wirkung der Beratung würde dadurch stark eingeschränkt. Die zu beratende Person würde kaum für eine Mitarbeit in der Beratung gewonnen werden können.

### 4.2. Projektarbeit

Die Schulsozialarbeit initiiert in Absprache mit Beteiligten und Betroffenen Projekte in der generellen Sozialarbeit: Zum Beispiel präventive, geschlechterspezifische oder inklusive Angebote, welche nicht in der Fallarbeit umgesetzt werden können.

Diese Projekte können die Schule als Ganzes betreffen, einzelne Schulhäuser oder einzelne Klassen.

Die Projekte werden mit Hilfe fachlicher Projektmethodik umgesetzt.

○

### 4.3. Unterstützung in der Schülerratssitzung

Die Schulsozialarbeit kann in der Schülerratssitzung eine beratende und/oder unterstützende Funktion übernehmen. Sie nimmt auf Einladung an den Sitzungen teil. Somit hilft sie bei der partizipativen Einflussnahme des Schülerrats auf die Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde (siehe Konzept Schülervvertretung, Sek. I, Punkt 4. Aufgaben der Schülervvertretung, 12.07.2010).

### 4.4. Gespräche mit Erziehungsberechtigten

- Erziehungsberechtigte können sich für eine Beratung uneingeschränkt an die SSA wenden.
- Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen laden die SSA nach Bedarf zu schulischen Gesprächen ein. Die SSA nimmt als Fachperson am Gespräch teil. Eine anschliessende Beratung von Erziehungsberechtigten erfolgt im freien Willen und kann von der Schule empfohlen, jedoch nicht angeordnet werden.

- Falls angezeigt stellt die SSA den Kontakt zu Erziehungsberechtigten selbst her und motiviert diese, an einer Lösung mitzuarbeiten. Dies geschieht in der Regel in Absprache mit der Schule und unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen.
- Bei Notfällen oder bei einer Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen entfällt unter Umständen diese Absprache. Die SSA kontaktiert in diesem Fall Erziehungsberechtigte auf direktem Weg oder sie werden von den zuständigen Fachstellen kontaktiert.

#### **4.5. Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Lehrpersonen**

- Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung und Lehrpersonen ist für die SSA sehr wichtig. Lehrpersonen bemerken Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen sehr oft frühzeitig. Mit dem Einbezug der SSA können viele der auftretenden Schwierigkeiten früh bearbeitet werden.
- Die SSA nimmt an Sitzungen teil, an denen für die SSA relevante Themen besprochen werden und bei denen die Schule die Teilnahme der SSA als sinnvoll erachtet (Teamsitzungen, Koordinationssitzungen etc.).
- Das Aussprechen disziplinarischer Massnahmen, sowie schulorganisatorische Tätigkeiten (Pausenaufsicht oder Stellvertretungen) liegen nicht in der Verantwortung der Schulsozialarbeit.
- Das Informieren von Lehrpersonen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  - Die SSA informiert die Lehrperson über das Erscheinen oder Fehlen von Kindern oder Jugendlichen bei vereinbarten Terminen während der Unterrichtszeit.
  - Die Lehrperson wird, in vorheriger Absprache mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen, über die in der Beratung getroffenen Vereinbarungen informiert. Darin enthalten sind auch Informationen zur weiteren Bearbeitung.
  - Weitere Informationen betreffend der in der Beratung getroffenen Vereinbarungen können mit Einverständnis der beteiligten Kinder und Jugendlichen an die Lehrpersonen weitergegeben werden.

## 5. Organisatorischer Rahmen

### 5.1. Erreichbarkeit

Die Schulsozialarbeit (SSA) hat ihren Arbeitsort an allen Schulstandorten der Gemeinde Beromünster und ist an definierten Tageszeiten präsent. Die SSA kann telefonisch oder per E-Mail kontaktiert oder im Büro aufgesucht werden (Kontaktdetails sind der Homepage des Bereichs Kinder und Jugend zu entnehmen). Die Arbeitszeiten der SSA sind in der Schule bekannt und veröffentlicht. Bei Abwesenheit bei Krankheit, Weiterbildung oder arbeitsfreien Tagen kann in dringenden Fällen die Bereichsleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, kontaktiert werden. Während den Schulferien ist die SSA nicht erreichbar (siehe Notfallregelung).

### 5.2. Terminvergabe und Gesprächsdauer

Die Schule gibt den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, die Angebote der SSA während der Schulzeit zu nutzen; dies unter Berücksichtigung des schulischen Programms (Prüfungen, neue Themen, Gruppenarbeiten). Angeordnete Gespräche finden während der Schulzeit statt. Im Normalfall dauert ein Gespräch bei der SSA zwischen 20 und 45 Minuten. Das Alter hat auf die Gesprächsdauer einen Einfluss. Je älter die Kinder und Jugendlichen, je längere Gesprächszeiten sind möglich. Erstgespräche sowie komplexe Themen erhöhen sowohl die Gesprächsdauer als auch die Häufigkeit der Beratungsgespräche. Falls mehrere Beratungstermine nötig sind, legt die SSA Beratungstermine in Absprache mit Lehrpersonen und Jugendlichen fest. Schüler- und Schülerinnen können auch in der schulfreien Zeit die SSA in Anspruch nehmen. Bei Gruppenaktivitäten erhöht sich die Gesprächsdauer in der Regel auf eine Lektion.

### 5.3. Triage (Vermittlung an andere Fachstellen)

- Die SSA weist als niederschwellige Beratungsstelle grundsätzlich keine Gesprächsanfrage zurück. Sie beurteilt so früh wie möglich, ob eine Vermittlung an eine andere Fachstelle angezeigt ist. Die SSA initiiert bei einer Triage in der Regel eine Voranmeldung oder führt ein Übergabegespräch durch.
- Eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt über die Schulleitung.

#### Quellen:

- AvenirSocial: Leitbild Soziale Arbeit in der Schule. Online im Internet. URL: [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS\\_DE\\_Schulsozarbeit\\_160329.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS_DE_Schulsozarbeit_160329.pdf) [Stand 06.09.2019].
- Bund: Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Online im Internet. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/201903010000/235.1.pdf> [Stand 06.09.2019].
- Luzern, Kanton: Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG). Online im Internet. URL: <http://srl.lu.ch/frontend/versions/2249?locale=de> [Stand 06.09.2019].